

Absichtserklärung

Beilage 3

zwischen dem Kanton Schaffhausen

und

der Stadt Schaffhausen

zur Erstellung einer Zielvereinbarung

über die Führung und Finanzierung der Regionalbuslinien der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG nach der Zusammenführung mit den städtischen Verkehrsbetrieben zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt

1. Präambel

Gestützt auf Beschlüsse des Kantonsrates und den Grossen Stadtrates planen Kanton und Stadt Schaffhausen die Zusammenführung der beiden Busunternehmungen Regionale Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG und städtische Verkehrsbetriebe Schaffhausen VBSH zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt im Besitze der Stadt Schaffhausen. Geplant ist ein Start der neuen Unternehmung per 1. Januar 2019. Damit gehen das Risiko und die Ergebnisverantwortung für den Regionalverkehr an die Stadt resp. an die öffentlich-rechtliche Anstalt über.

Die Parteien bekunden ihre Absicht, eine Zielvereinbarung zu erstellen, um die Interessen der Stadt Schaffhausen resp. der VBSH als Ersteller sowie des Bundes und des Kantons Schaffhausen als Besteller nach der Zusammenführung zu wahren.

2. Interessenwahrung

Die Interessen des Kantons und der Stadt Schaffhausen sollen definiert und gegenseitig anerkannt werden.

2.1 Interessen der Besteller (Bund und Kanton)

- Das neue Unternehmen soll seine Leistungen im Regionalverkehr zu marktgerechten und konkurrenzfähigen Konditionen erbringen

PM. 

- Die Abgeltung für die Führung der Regionalbuslinien darf sich wegen der neuen Organisation nicht erhöhen. Die Kosten sind mindestens stabil zu halten
- Es soll keine Quersubventionierung des Ortsverkehrs geben
- Die Qualität der Dienstleistungen darf sich nicht verschlechtern
- Werden die Ziele der Vereinbarung nicht erreicht, bleibt eine vorzeitige Ausschreibung vorbehalten

2.2 Interessen der Erstellerin (Stadt resp. VBSH)

- Die neue Unternehmung benötigt eine Planungssicherheit für mehrere Jahre
- Die Abgeltung soll den tatsächlichen Kosten und Erträgen des Regionalverkehrs entsprechen, es soll keine Quersubventionierung des Regionalverkehrs geben
- Mit der Erreichung der vereinbarten Ziele kann das Risiko einer Ausschreibung der Regionalverkehrsleistungen nach Ablauf der Konzession vermieden werden

3. Definition der zu erreichenden Ziele

Angestrebt wird die Definition von Kosten- und Qualitätszielen. Ziele für die Verkehrserträge und davon abgeleitete Ziele wie der Deckungsgrad oder die Abgeltungshöhe sind wegen der nur teilweise beeinflussbaren Natur nur bedingt geeignet.

3.1 Kostenziele

Basis für die Kostenziele sind die Kosten und Nebenerlöse der definitiven Offerte für das Jahr 2019, die Berücksichtigung der Sachteuerung, der Dieselpreisentwicklung sowie eine landesübliche und der Teuerung angepasste Lohnentwicklung (gemäss BFS Nominallohnindex über alle Branchen).

Berücksichtigt werden ausserdem erwartete Synergien sowie neu anfallende Kosten (z.B. Baurechtszinsen).

Zudem wird bei der Festlegung der Kostenziele berücksichtigt, dass die Spezialreserve nach Art. 36 PBG bis zum Konzessionsende 2023 analog zu den Bedingungen im Ortsverkehr (vgl. Art. 23 Abs. 3 der Organisationsverordnung) teilweise abgebaut werden kann. Die Kosten sollen durch schlanke Strukturen und Abläufe im Griff behalten werden, ohne nachteilige Folgen für den Kunden.

Dr. 

3.2 Qualitätsziele

Seit 2008 führt der Kanton Schaffhausen alle drei Jahre Kundenzufriedenheitsumfragen durch. 2017 findet letztmals eine Umfrage unter dem Dach des Tarifverbundes Schaffhausen statt, später ist die Integration der neuen Unternehmung in die Umfrage des Tarifverbundes Ostwind vorgesehen.

Ziel ist es, die Kundenzufriedenheit mit den im Einflussbereich der Transportunternehmung liegenden Qualitätsmerkmalen auf dem Niveau von 2017 zu halten und mindestens den Durchschnitt der Busunternehmungen des Tarifverbundes Ostwind zu erreichen.

Zudem sollen, falls rechtzeitig verfügbar, die Ergebnisse des Qualitätsmesssystems des Bundesamtes für Verkehr (QMS RPV) einfließen.

4. Inhalt, Form und Dauer der Zielvereinbarung

Inhalt und Form der Zielvereinbarung entsprechen Art. 24 ff. der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV, SR 745.16) und an den darauf basierenden Leitfaden Bus für Zielvereinbarungen des Bundesamtes für Verkehr (Referenz BAV-313.302).

Die wichtigsten Inhalte der geplanten Zielvereinbarung sind:

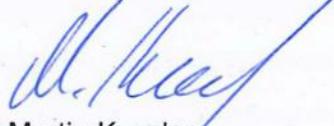
- Beschreibung des Leistungsauftrages
- Dauer der Zielvereinbarung (Fahrplanperioden vom 15.12.2019 bis 09.12.2023)
- Detaillierte Festlegung der finanziellen und qualitativen Ziele
- Berücksichtigung von folgenden Sonderfaktoren:
 - Leistungsanpassungen
 - Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen
 - Veränderung der relevanten Treibstoff- und Energiepreise, Lohn- und Sachteuerung
- Definition der Indikatoren zur Feststellung der Erreichung der Qualitätsziele und Beschreibung des Umfangs der tolerierten Abweichung
- Regelung des Controllings und der Berichterstattung
- Vorgehen bei Abweichungen, mögliche Konsequenzen bei Nichterreichen der Ziele
- Festlegung des weiteren Vorgehens nach Ablauf der Zielvereinbarung

5. Zeitplan

Die Zielvereinbarung basiert auf dieser Absichtserklärung und wird nach rechtsgültigem Beschluss (Volksabstimmung) ausgearbeitet.

Schaffhausen, 27. Juni 2017

Für den Kanton Schaffhausen:

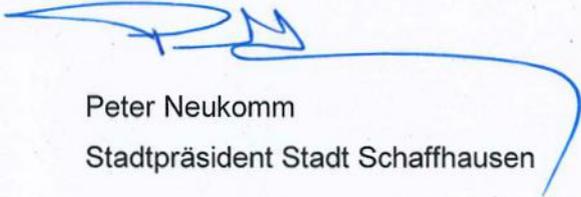


Martin Kessler
Regierungsrat



René Meyer
Leiter Koordinationsstelle öV

Für die Anstalt in Gründung:



Peter Neukomm
Stadtpräsident Stadt Schaffhausen



Daniel Preisig
Finanzreferent Stadt Schaffhausen

